

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2507

Behinderung: Wohnheim Kontiki, Zuchwil – Taxbewilligung 2005

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 22.11.2004 stellt das Wohnheim Kontiki, Zuchwil, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2005.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1230 vom 15. Juli 2004 (Budgetweisungen für das Jahr 2005).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2005 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie
für Personen in Einrichtungen mit
geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Taxen werden wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

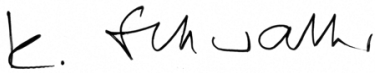
Tagespauschale Wohnheim je nach Aufwand Fr. 124.10 bis Fr. 186.40

Extern Beschäftigte

Fr. 45.-- + ½ des HLE-Ansatzes
pro Tag

Die Taxen werden pro Kalendertag gerechnet. Da es sich um Tagespauschalen handelt, entstehen keine Restdefizite.

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2005.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Aufgrund der heutigen Rechtslage kann nicht mit einem kantonalen Beitrag an ein allfälliges Betriebsdefizit gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\KONTIKI.ZUC\RRB_Taxen2005.doc

AGS, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO (1)

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil (1)

Stiftung Wohnheim Kontiki, Drosselweg 42, 4528 Zuchwil (1)

Hans-Ruedi Ingold, Erlenweg 27, 4553 Subingen (1)